## Änderung des

## Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2023

Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.12.2022

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.01.2023 wie folgt geändert:

## Abschnitt II Teil B Nr. 4.9.3 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Zwischenüberschrift "Zu b) bis e) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1" wird ersetzt durch die Angabe "Zu b), c) und e) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1".
- 2. Nach dem vorgenannten Absatz wird ein weiterer Absatz wie folgt neu eingefügt: "Zu d) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:

Die Leistungsanforderung wird bei einer Überschreitung der in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildeten Rückstellung quotiert vergütet. Unterschreitet diese Quote 85% wird diese zu Lasten der in Abschnitt II Teil B 4.2 Buchstabe a) gebildeten Rückstellung gestützt. Unterschreitet die Leistungsanforderung die in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildete Rückstellung, wird mit der Unterschreitung das Verteilungsvolumen für RLV/QZV überschreitende Leistungen nach Abschnitt II Teil B 4.9.4 aufgefüllt."

Frankfurt, den 10.12.2022

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter

Vorsitzender der Wertreterversammlung